Einblicke in die UN-BRK und ihre Umsetzung in Österreich

### Michael Ganner

# Allgemeines

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 und das dazugehörige Fakultativprotokoll wurde in Österreich 2008 ratifiziert. Beim Bundesbehindertenbeirat wurde anschließend ein Monitoringausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene zu überwachen. Von ihm, aber auch von den Behindertenorganisationen, gehen seither vielseitige Aktivitäten in Bezug auf die Umsetzung der Konvention aus.

Auch die Europäische Union ist der UN-BRK beigetreten.

2010 hat Österreich den ersten Staatenberichtüber die Umsetzung der Konvention erstellt und den Vereinten Nationen vorgelegt.

Nunmehr liegt der zweite Staatenbericht vor. Ihm zugrunde liegen 45 Fragen, die der UN-Behindertenrechtsausschuss an Österreich übermittelt hat. Ausführlich damit befasst sich in der Folge *Max Rubisch*: Der Staatenbericht 2019 für Österreich.

Dieser zweite und dritte Staatenbericht beschreibt auch im Detail die bisher im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gesetzten Maßnahmen.

Als ganz zentraler Punkt ist dabei die komplette Überarbeitung des Sachwalterrechts zu nennen. Dieses heißt nun seit 1.7.2018, internationalen Trends entsprechend, Erwachsenenschutzrecht. Bei der Reform wurden erstmals SelbstvertreterInnen umfassend eingebunden und beteiligt. Im Rahmen dieses dreijährigen Prozesses konnte bei allen Beteiligten, insbesondere auch bei den Behindertenverbänden, ein umfassender Konsens erzielt werden. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht wurde die Autonomie betroffener Person ausgebaut und Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wurden reduziert.

Erste Ergebnisse zeigen, dass sich das neue Recht weitgehend bewährt (s Studie „Erste Erfahrungen mit dem 2. ErwSchG“; <https://www.uibk.ac.at/rtf/>).

Daneben wurden Maßnahmen im Bereich der Bildung und bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst gesetzt. Für die Universitäten wurde normiert, dass auch bei den universitären Studien die Zielsetzungen der inklusiven Bildung zu beachten sind. Einige Bundesländer haben ihre „Behindertengesetze“ reformiert und bezeichnen diese nunmehr teilweise als „Teilhabegesetze“.

# Regierungsprogramm

Österreich hat seit Anfang 2020 eine neue Regierung. Diese bekennt sich grundsätzlich und umfassend zur Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft. Dementsprechend wurden konkrete Maßnahmen für die Umsetzung der UN-BRK in das Regierungsprogramm aufgenommen.

Das Regierungsprogramm heißt „Aus Verantwortung für Österreich“. Gemeint ist damit wohl die Verantwortung für die Menschen in Österreich. Die neue Regierung bekennt sich darin erfreulicherweise sehr klar zur UN-Behindertenrechtskonvention. Darin heißt es in Bezug auf die Konvention und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft ausdrücklich: „Die nächsten Jahre sind nun der intensiven Umsetzung gewidmet.“ „Die Bundesregierung bekennt sich zu klaren Maßnahmen, die eine bestmögliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglichen und vorhandene Barrieren in allen Lebensbereichen beseitigen.“ Und weiters: „Diese Bundesregierung legt ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Bildung und Arbeit. Hier gilt es, als längerfristiges Ziel ein inklusives Bildungssystem zu schaffen ….“ (S 278)

Folgende sind die wichtigsten im Regierungsprogramm konkret geplanten Maßnahmen:

* Ganz generell ist **Chancen-Gleichheit** für alle ein wichtiger Aspekt, der in vielen Abschnitten des Regierungsprogramms zum Ausdruck kommt.
* Die Möglichkeit für die **Teilnahme an Wahlen** soll für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Schon jetzt ist Österreich insofern vorbildlich, als eine Behinderung nie einen Ausschluss vom Wahlrecht rechtfertigt. In vielen anderen europäischen Ländern führt die Bestellung eines Erwachsenenvertreters (für alle Angelegenheiten) zum Ausschluss vom Wahlrecht. Das ist in Österreich schon seit den 1980er Jahren nicht mehr der Fall. Verbesserungsbedürftig sind aber die barrierefreien Wahlinformationen und Wahlzettel sowie die Begleitung durch UnterstützerInnen in der Wahlkabine.
* Die **Unterbringung und der Maßnahmenvollzug** sollen geändert werden. Es handelt sich dabei um eine präventive „Sicherungsverwahrung“ für psychisch kranke oder in vergleichbarer Weise beeinträchtigte Personen. Beim Unterbringungsgesetz geht es um Selbst- oder Fremdgefährdung, beim Maßnahmenvollzug nur um Fremdgefährdung. Der Maßnahmenvollzug setzt, im Unterschied zur Unterbringung, voraus, dass schon eine „Anlasstat“ (zB gefährliche Drohung) begangen wurde. Es wurde festgestellt, dass es derzeit große regionale Unterschiede in der Beurteilung der Unterbringungsvoraussetzungen gibt. Ziel ist eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise in der Praxis. Um den in ländlichen Regionen bestehenden Engpass an Amtsärzten auszugleichen, ist die Schaffung eines „Ärztepools“ geplant. Der Maßnahmenvollzug ist schon längere Zeit eine legistische Baustelle und entspricht den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention bei Weitem nicht. Die zentrale Grundlage für die zwangsweise Vornahme von Freiheitsbeschränkungen ist in allen diesen Fällen eine Gefahrenprognose. Und hier liegt „der Hund“ begraben. Seriöse Gefahrenprognosen sind kaum möglich. Die Wissenschaft geht von 50 bis 90 % (http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/13-05/index.php?sz=8; 6.1.2020) und das Justizministerium von 75 % Fehlprognosen aus. Man nimmt also ohnehin schon bewusst in Kauf, dass in zirka drei Viertel der Fälle Menschen zu Unrecht in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden, was oft psychische und körperliche Schäden nach sich zieht.
Für Menschen mit Behinderung weniger bedrohlich, aber in diesen Kontext passend ist die im Regierungsprogramm geplante „**Sicherungshaft**“ zum Schutz der Allgemeinheit vor terroristischen Anschlägen. Interessanterweise wurde gerade das Unterbringungsrecht teilweise als für Menschen mit Behinderung diskriminierend bezeichnet, weil eine Unterbringung für Menschen ohne Behinderung nicht vorgesehen sei. Mit der „Sicherungshaft“ würde hier ein Ausgleich geschaffen, der aber so wohl nicht wünschenswert ist.
* Auch auf dem **Arbeitsmarkt** soll die Inklusion von Menschen mit Behinderung vorangetrieben werden. Es soll eine Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung geben und sie sollen für ihre Arbeit einen normalen „Lohn“ erhalten, und nicht, wie jetzt häufig, ein geringfügiges „Taschengeld“, insbesondere wenn sie in entsprechenden „Werkstätten“ arbeiten. Das wäre nämlich auch die Voraussetzung für einen eigenen Pensionsanspruch.
* Bei der Bildung ist die Inklusion bis zum tertiären System, also inklusive der Hochschulbildung vorgesehen. Alle Schulen und Universitäten sollen barrierefrei nutzbar sein. Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer soll verbessert und die Lehrpläne sollen inklusiver werden.
* Es sollen insgesamt mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprache ausgebildet werden.
* Es soll künftig voll finanzierte Therapieplätze im Bereich der Psychotherapie geben. Derzeit muss man häufig den Großteil der Kosten selbst tragen.
* Um ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung sicherstellen zu können, soll die „persönliche Assistenz“ ausgebaut werden und es wird die Einführung eines Inklusionsfonds, unter anderem zur Finanzierung dieser geprüft. Der Anspruch auf persönliche Assistenz soll in allen Lebensbereichen bundeseinheitlich geregelt werden
* Es ist sogar die bedarfsgerechte Finanzierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Nationalen Aktionsplans (NAP) vorgesehen.